

## **Eine kleine Einführung in das Urheberrecht**

### **1. Das urheberrechtlich geschützte Werk**

Durch das Urheberrecht werden die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst geschützt. Das Gesetz nennt in § 2 Abs. 1 UrhG unterschiedliche Werkkategorien. Hierzu zählen beispielsweise Sprachwerke, wie Schriftwerke und Reden, aber auch Werke der Musik. Entscheidend kommt es darauf an, dass ein Werk eine „persönliche geistige Schöpfung“ (§ 2 Abs. 2 UrhG) ist.

Jeder Urheber, dessen Werk diese Voraussetzungen erfüllt, genießt den Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Damit ein Werk als persönliche geistige Schöpfung im Sinne des Gesetzes betrachtet werden kann, muss es vier Voraussetzungen erfüllen. Es muss zunächst (I) das Ergebnis eines menschlichen Schaffens sein. Stammt das Ergebnis von einem Computer, beispielsweise einem Übersetzungscomputer oder einem Grafikcomputer, so erfüllt es diese Voraussetzungen nicht. Als weitere Voraussetzung (II) muss das Ergebnis einmal wahrnehmbar geworden sein. Es genügt damit das flüchtige gesprochene Wort; eine Festlegung, sei es in schriftlicher Form oder durch Aufzeichnung auf einem Bild-/Tonträger, ist nicht erforderlich, wenn man von den Beweisproblemen absieht. Als dritte (III) Voraussetzung muss das Werk einen geistigen Gehalt aufweisen. Unter einem geistigen Gehalt versteht die herrschende Lehre die besondere Art der Verbindung von Inhalt und Form, aber auch die besondere Auswahl, Anordnung und Zusammenstellung eines wissenschaftlichen Stoffes sowie schließlich die Anregung des ästhetischen Gefühls. Der geistige Gehalt eines Werkes bezieht sich damit immer auf die Darstellung eines bestimmten Inhalts, nicht aber auf den Inhalt selbst. So ist das wissenschaftliche Ergebnis selbst frei, nur dessen spezifische Darstellung ist dem Schutz zugänglich. Auch die Darstellungsmethode, der Stil und die Form sind für sich allein betrachtet frei und nicht schutzfähig. Erst wenn ein Inhalt in eine bestimmte Form gegossen wird, ist beides gemeinsam dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Schließlich (IV) setzt eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des Urheberrechtsgesetzes eine bestimmte eigenpersönliche Prägung oder Individualität voraus. Nur dasjenige Werk, das unter den vergleichbaren Werken der gleichen Kategorie sich heraushebt, verdient es, den Urheberrechtsschutz zu erlangen. Das rein handwerkliche Schaffen, das durchschnittliche Ergebnis einer Tätigkeit, kann für sich keinen Schutz in Anspruch nehmen; erst wenn eine hinreichende Individualität in dem Schöpfungsergebnis zu Tage tritt, kann von Urheberrechtsschutz ge-

sprochen werden. So ist eine alltägliche Mitteilung über die Ankunft eines Zuges oder über das Wetter kaum dem Urheberrechtsschutz zugänglich. Anderes gilt, wenn es sich um eine nachvollziehbare Darstellung eines schwierigen Sachverhaltes oder um die Schilderung theologischer Vorgänge in Versform handelt.

Neben diesen allgemeinen Regelungen zum geschützten Werk sieht das Gesetz u. a. zwei Sonderformen vor, nämlich die Bearbeitung und das Sammelwerk.

Unter einer Bearbeitung versteht man Übersetzungen und andere Umgestaltungen eines Werkes, die selbst eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind (§ 3 UrhG). Eine Übersetzung aus dem Tibetischen erfüllt damit regelmäßig nach der gesetzlichen Definition bereits die Voraussetzungen für eine Bearbeitung. Freilich muss es sich dabei um eine Übersetzung handeln, die die Individualität des Übersetzers erkennen lässt. Die Rechtsprechung stellt jedoch regelmäßig relativ geringe Anforderungen an die Individualität des Übersetzers. Demgegenüber ist die Übertragung eines tibetischen Originals in Lautschrift, die es auch demjenigen, der die tibetische Sprache nicht beherrscht, ermöglichen soll, Verse in Originalsprache auszusprechen, keine Bearbeitung. Dabei dürfte es regelmäßig nämlich an dem erforderlichen Gestaltungsspielraum, den die Individualität eines Werkes voraussetzt, fehlen. Ziel der Transkription ist es nämlich, nicht ein neues, geändertes Werk zu schaffen, sondern die korrekte Aussprache des Tibetischen zu erreichen.

Neben den Bearbeitungen nennt das Gesetz u. a. auch Sammelwerke (§ 4 Abs. 1 UrhG) als bestimmte Werkkategorie. Ein Sammelwerk zeichnet sich durch die Auswahl und Anordnung von geschützten Werken oder nicht geschützten Elementen aus. Diese müssen ihrerseits wiederum eine persönliche geistige Schöpfung sein. Wählt der Herausgeber, also der Verfasser eines Sammelwerkes, bestimmte Verse und Gebete aus, um diese wiederum unter einem übergeordneten Gesichtspunkt gemeinsam zu publizieren, so schafft er damit regelmäßig ein Sammelwerk. Auch der Chefredakteur einer Zeitschrift, der verschiedene Artikel, Fotografien auswählt und in einer Ausgabe zusammenstellt, schafft damit ein Sammelwerk.

Die Bearbeitung und das Sammelwerk werden jeweils wie selbständige Werke geschützt. Der Bearbeiter und Herausgeber hat also die gleichen Rechte wie der Urheber.

## **2. Beginn und Dauer des Urheberrechtsschutzes**

Der Urheberrechtsschutz beginnt in dem Moment, wo die vier oben beschriebenen Elemente gegeben sind. Es bedarf darüber hinaus keinerlei Formalien, weder einer Anmeldung oder Eintragung noch einer besonderen Kennzeichnung. Freilich wird

regelmäßig aus Beweiszwecken eine schriftliche oder sonstige Festlegung des Werkes Voraussetzung für den Beginn des Urheberrechtsschutzes sein.

Das Urheberrecht endet 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG). Haben mehrere gemeinschaftlich ein Werk geschaffen, so erlischt es 70 Jahre nach dem Tod des Längstlebenden (§ 65 Abs. 1 UrhG). Bei anonymen oder pseudonymen Werken erlischt das Urheberrecht jedoch bereits 70 Jahre nach der Veröffentlichung, es sei denn, dass der Urheber innerhalb dieser Frist bekannt geworden ist (§ 66 UrhG).

Handelt es sich bei dem Urheber jedoch um den Staatsangehörigen eines fremden Staates, so muss häufig anhand der internationalen urheberrechtlichen Vereinbarungen geprüft werden, ob der Schutz nicht bereits vor Ablauf der 70-jährigen Frist endete. Im Einzelfall ist hierbei jeweils zu prüfen, welche Staatsangehörigkeit der Urheber hatte, wo und wann das Werk erstmals publiziert wurde und welche internationalen Vereinbarungen die beteiligten Staaten ratifiziert haben.

Mit Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist ist ein Werk gemeinfrei. Dies bedeutet, jedermann kann damit tun und lassen, was er will. Es kann also veröffentlicht, vervielfältigt, verbreitet, verfilmt, es kann bearbeitet, übersetzt werden, ohne dass jeweils der Urheber oder Dritte um ihre Einwilligung gefragt werden müssen.

### **3. Der Urheber**

Der Urheber ist stets der Schöpfer des Werkes. Derjenige, der ein Werk anregt, es in Auftrag gibt oder bezahlt, wird damit nicht der Urheber. Urheber ist immer die natürliche Person, die das jeweilige Werk geschaffen hat. Schaffen mehrere ein Werk gemeinsam, ohne dass deren Anteile voneinander getrennt werden können, handelt es sich um Miturheber. Ihnen steht das Urheberrecht zur gesamten Hand zu. Sie müssen jeweils über dessen Verwertung und Nutzung gemeinsam entscheiden.

Ähnliches gilt für den Fall, dass zwei Urheber zwei Werke, die eigentlich einer gesonderten Verwertung zugänglich sind, zur gemeinsamen Verwertung verbunden haben. Dies ist beispielsweise bei der Verbindung von Text und Musik der Fall. Auch in diesem Fall müssen die beiden Urheber der verbundenen Werke jeweils gemeinschaftlich handeln.

#### 4. Die Rechte der Urheber

Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes (§ 11 S. 1 UrhG). Dies bedeutet, dass dem Urheber zum einen die Urheberpersönlichkeitsrechte und zum anderen die Verwertungsrechte zustehen.

Im Rahmen der Urheberpersönlichkeitsrechte hat der Urheber zunächst das Recht, darüber zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist (Erstveröffentlichungsrecht). Darüber hinaus hat er Anspruch auf Anerkennung der Urheberschaft, er kann also bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen ist und welche Bezeichnung verwendet werden muss (§ 13 UrhG). Schließlich steht dem Urheber das Recht zu, eine Entstellung oder andere Beeinträchtigung des Werkes zu verbieten, wenn dadurch seine berechtigten geistigen und persönlichen Interessen des Werkes gefährdet werden (§ 14 UrhG). In Ergänzung hierzu sieht das Änderungsverbot (§ 39 UrhG) vor, dass der Nutzer eines Werkes nur solche Änderungen vornehmen kann, denen der Urheber nicht wider Treu und Glauben widersprechen darf. Regelmäßig bedeutet dies beispielsweise die Richtigstellung der Orthografie und Interpunktion sowie der Grammatik, wenn sie nicht Ausdruck einer besonderen Persönlichkeit des Urhebers sind. Will der Urheber durch seine Interpunktion oder die Grammatik, die Wortstellung oder auch die Schreibweise einen besonderen Eindruck hervorrufen, so ist der Nutzer des Werkes nicht berechtigt, dies zu korrigieren.

Neben dem Urheberpersönlichkeitsrecht steht dem Urheber das allumfassende Verwertungsrecht (§§ 15 ff. UrhG) zu. Dies bedeutet, dass der Urheber grundsätzlich über jegliche Form der Nutzung seines Werkes zu entscheiden hat.

Der Urheber kann aus dem ihm zustehenden allumfassenden Verwertungsrecht einzelne so genannte „Nutzungsrechte“ abspalten. Ein Nutzungsrecht ist das Recht, ein Werk auf eine einzelne, jeweils selbständige wirtschaftlich-technische Nutzungsform zu nutzen.

Eine solche Nutzungsart ist beispielsweise die Vervielfältigung und Verbreitung eines Werkes als Hardcoverausgabe oder als Taschenbuchausgabe, als broschierte Ausgabe oder als Sonderausgabe. Ein solches Nutzungsrecht ist aber auch der Vortrag eines Werkes durch einen Sprecher oder einen Sänger oder die Aufzeichnung des Vortrages oder die Wiedergabe einer solchen Aufzeichnung durch Bild- oder Tonträger oder im Rahmen einer Funksendung. Ein gesondertes Nutzungsrecht ist ebenso die so genannte „öffentliche Zugänglichmachung“, also das Einstellen eines Werkes in das Internet.

Schließlich gilt auch das Bearbeitungsrecht als gesondertes Verwertungsrecht. Es ist allein Sache des Originalurhebers, darüber zu bestimmen, ob sein Werk Grundlage einer Übersetzung oder anderen Bearbeitung ist. Der Originalurheber muss jeweils seine Zustimmung hierzu erteilen. Freilich dann, wenn der Originalurheber länger als 70 Jahre tot und damit das Werk gemeinfrei ist, bedarf es jedoch dessen Zustimmung nicht mehr.

Ebenso bedarf es der Zustimmung zur Nutzung der mündlichen Übersetzung. Überträgt ein Dolmetscher die Rede simultan, so bedarf es zur Aufzeichnung der Rede der Einwilligung des Redners und des Dolmetschers. Weitere Personen müssen um ihre Einwilligung gefragt werden, wenn der Originaltext durch einen Dritten, den so genannten „ausübenden Künstler“ (§ 73 UrhG), gesprochen, anschließend von einem Übersetzer simultan übertragen wird und das Ganze im Rahmen einer Veranstaltung erfolgt. In diesem Fall muss auch der Veranstalter einwilligen, ebenso wie derjenige, der die Aufzeichnung erstellt, einer weiteren Vervielfältigung und Verbreitung der Aufzeichnung zustimmen muss.

Der Urheber ist also hinsichtlich jeder einzelnen Nutzung seines Werkes um seine Einwilligung zu bitten.

Der Urheber kann die Einwilligung nicht pauschal durch die Einräumung eines „Nutzungsrechts für sämtliche Nutzungsarten“ erteilen, sondern er erteilt sie immer nur für den mit dem Vertrag verfolgten Zweck, es sei denn, Urheber und Nutzer nennen die einzelnen Nutzungsarten ausdrücklich (§ 31 Abs. 5 UrhG). Man spricht insofern von einer Substantiierungslast seitens des Nutzers. Will er mehr als die Rechte, die er zu dem Vertragszweck benötigt, erwerben, so muss er dies ausdrücklich mit dem Urheber vereinbaren.

Das Gesetz sieht wenige zwingende Vorschriften, die bei der Einräumung von Urhebernutzungsrechten zu beachten sind, vor. Zu berücksichtigen ist jedoch stets, dass der Urheber Anspruch auf eine angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) hat. Ferner ist stets zu berücksichtigen, dass die Weiterübertragung von Nutzungsrechten an Dritte immer die Einwilligung des Nutzers voraussetzt. Verträge über künftige Werke bedürfen der Schriftform (§ 40 UrhG). Alle anderen Verträge können mündlich geschlossen werden. Schließlich steht dem Urheber ein Rückrufsrecht wegen gewandelter Überzeugung zu, und auch dann, wenn der Nutzungsrechtsinhaber dieses unzureichend ausübt (§§ 41 f. UrhG).

Die Einräumung eines Nutzungsrechts ist völlig unabhängig von der Veräußerung des Originals. Der Maler, der sein Bild einem Sammler verkauft, behält gleichwohl sämtliche Urhebernutzungsrechte für sich. Der Sammler darf das Bild lediglich ausstellen. Der Eigentümer einer mittelalterlichen Handschrift kann seine Rechte als

Eigentümer (§ 903 BGB) geltend machen, ihm stehen aber keine Urhebernutzungsrechte zu, da der Urheber wohl länger als 70 Jahre tot ist. Der Eigentümer eines solchen Originals kann allerdings aufgrund seines Hausrechtes mit dem Nutzungsinteressierten Vereinbarungen über Art und Umfang der Nutzung sowie über die Vergütung treffen. Diese Vereinbarung bindet jedoch nur die beiden Beteiligten, nicht Dritte. Demgegenüber kann ein Dritter ohne Einwilligung des Urheberberechtigten ein Werk nicht nutzen.

## **5. Schranken des Urheberrechts**

Das Gesetz gewährt dem Urheber keinen schrankenlosen Schutz. Die verschiedensten Interessen der Allgemeinheit führen dazu, dass das allumfassende Verwertungs- und Nutzungsrecht des Urhebers eingeschränkt ist.

Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das Zitatrecht (§ 51 UrhG). Danach ist es zulässig, ein erschienenes Werk unverändert und unter Angabe einer Quelle in einem anderen Werk zum Zwecke der Erläuterung, der Weiterführung oder sonstigen Verdeutlichung anzuführen. Dabei darf der Gedanke des fremden Werkes den eigenen Gedanken nicht ersetzen, sondern nur eingängiger, nachvollziehbarer oder illustrativer gestalten. Führt die Übernahme des fremden Werkes zu einer Ausschmückung des eigenen Werkes, so ist dieser Zweck überschritten, der Verfasser kann sich nicht mehr auf das Zitatrecht gemäß § 51 UrhG berufen.

Eine weitere wichtige Schranke des Urheberrechts ist die Vervielfältigung zu privatem und sonstigem eigenem Gebrauch (§ 53 UrhG). So ist die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch durch natürliche Personen auf beliebigen Trägern zulässig, wenn sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dient und auch nur, soweit zur Vervielfältigung nicht eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet wird. Darüber hinaus ist die Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und kein gewerblicher Zweck damit verfolgt wird. Ein solcher gewerblicher Zweck liegt allerdings immer dann vor, wenn derjenige, der die Vervielfältigung vorlegt, damit entweder Gewinn erstrebt oder Kostendeckung zu erzielen beabsichtigt. Ferner ist stets die Herstellung nur einzelner, also weniger, Exemplare zulässig. Neben diesen Einschränkungen des Urheberrechts existieren weitere Schranken (§§ 44 a ff. UrhG), die hier nicht im Einzelnen erörtert werden sollen.

## **6. Rechtsverletzungen**

Vervielfältigt, verbreitet oder nutzt jemand auf sonstige Art und Weise ein fremdes urheberrechtlich geschütztes Werk, so hat der Inhaber der Urhebernutzungsrechte, also sowohl der Urheber selbst als auch der Inhaber eines ausschließlichen Rechts, gegen diesen einen Anspruch auf Unterlassung, Schadensersatz nebst Auskunft und Rechnungslegung sowie schließlich auch auf Vernichtung der widerrechtlich hergestellten Vervielfältigungsstücke und der dazu erstellten Druckvorlagen.

Prof. Dr. Peter Lutz  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht, München